

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Vors. Richter am BGH a. D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

AUS DEM INHALT:

Seite 1573

Rechtsanwalt Dr. Mark K. Oulds, Frankfurt a.M.
Prospekthaftung bei grenzüberschreitenden Kapital-
markttransaktionen

Seite 1581

Wiss. Angestellter Christoph Weber, Tübingen
Internationale Prospekthaftung nach der Rom II-Verord-
nung

Seite 1588

BVerfG, 17.7.2008
Grundrechtsverletzung durch die Anordnung eines
dinglichen Arrests in einem strafrechtlichen Ermitt-
lungsverfahren wegen Kapitalanlagebetrugs

Seite 1593

BGH, 10.6.2008
Keine Zurechnung der vom Steuerberater des Ver-
brauchers ausgelösten Haustürsituation bei fehlendem
„Näheverhältnis“ der kreditgebenden Bank zum
Steuerberater

Seite 1606

BGH, 10.7.2008
Zur Gläubigerbenachteiligung bei Umbuchung von
einem debitorischen auf ein anderes debitorisches
Konto bei derselben Bank

Seite 1609

BGH, 3.7.2008
Unzulässigkeit der Rechtsberatung auch bei Einschal-
tung eines Rechtsanwalts durch den Vertragspartner
des Rechtsuchenden

Seite 1618

Deutsche Rechtspolitik aktuell

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Rechtsanwalt Dr. Mark K. Oulds, Frankfurt a.M.		
Prospekthaftung bei grenzüberschreitenden Kapitalmarkttransaktionen		1573
Wiss. Angestellter Christoph Weber, Tübingen		
Internationale Prospekthaftung nach der Rom II-Verordnung		1581

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesverfassungsgericht	17.7.2008	Grundrechtsverletzung durch die Anordnung eines dinglichen Arrests in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen Kapitalanlagebetrugs	1588
Bundesgerichtshof	13.6.2008	Zur Darlegungs- und Beweislast des Käufers für eine fehlerhafte Beratung, wenn der Verkäufer ein Berechnungsbeispiel zur Ermittlung des monatlichen Eigenaufwands vorgelegt hat	1590
Bundesgerichtshof	10.6.2008	Vom Steuerberater des Verbrauchers ausgelöste Haustürsituation ist der kreditgebenden Bank bei fehlendem „Näheverhältnis“ zum Steuerberater nicht zuzurechnen	1593
Bundesgerichtshof	1.7.2008	Zur Beweislast des durch falsche Angaben zum Erwerb einer Fondsbeteiligung bewogenen Darlehensnehmers, der die kreditgebende Bank für die arglistige Täuschung des Vermittlers und dessen vorsätzliches Verschulden bei Vertragsverhandlungen in Anspruch nimmt	1596
OLG Köln	30.4.2008	Zum Rechtserwerb bei Anordnung eines Zustimmungsvorbehalts durch das Insolvenzgericht und dem Werthaltigmachen zukünftiger Forderungen bei Globalzession	1598

Gesellschaftsrecht

OLG München	21.5.2008	Gewährleistung der Verkehrsfähigkeit von Aktien einer Gesellschaft nach dem von ihr beantragten Widerruf der Zulassung zum amtlichen Markt (jetzt: regulierter Markt) bei Handel im Segment M:access der Börse München	1602
-------------	-----------	--	------

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	10.7.2008	Zur Gläubigerbenachteiligung bei Umbuchung von einem debitorischen auf ein anderes debitorisches Konto bei derselben Bank	1606
Bundesgerichtshof	17.7.2008	Bei rechtzeitiger Klage des Insolvenzverwalters nach § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO keine Beachtung der Anfechtungsfrist hinsichtlich der Anfechtbarkeit von der objektiven Gläubigerbenachteiligung möglicherweise entgegenstehenden Rechten des Insolvenzgläubigers notwendig	1606

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	3.7.2008	Unzulässigkeit der Rechtsberatung unabhängig davon, ob der Vertragspartner des Rechtsuchenden sich zur Erfüllung seiner Beratungspflichten eines zugelassenen Rechtsberaters bedient	1609
Bundesgerichtshof	7.2.2008	Beginn der Verjährung des Schadensersatzanspruchs des Mandanten gegen seinen Steuerberater auch dann mit der Bekanntgabe des Steuerbescheids, wenn dieser keine Steuerfestsetzung enthält, sondern lediglich Bemessungsgrundlagen feststellt; gesetzliche Bekanntgabefiktion (§ 122 Abs. 2 Nr. 1 AO) nicht maßgebend	1612

Sonstiges

Bundesgerichtshof	7.7.2008	Zur Notwendigkeit, eine gewillkürte Prozessstandschaft offen zu legen, wenn der Insolvenzverwalter seine gesetzliche Prozessführungsbefugnis verliert	1615
OLG Brandenburg	9.4.2008	Keine hinreichende Erfolgsaussicht von Prozesskostenhilfe-Verfahren bei substanziiertem Bestreiten durch Antragsgegner (hier: Erlösherausgabe aus der Verwertung von Sicherungsgut)	1617

Dokumentation

Deutsche Rechtspolitik aktuell	1. Regelungsvorschläge des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Vorstandsvergütung; 2. Bundeskabinett beschließt Personalausweis mit Internetfunktion; 3. Bundesregierung zur Struktur und Effizienz des deutschen Bankensystems; 4. Kurz notiert	1618
--------------------------------	--	------

Bücherschau

Christian Koch	Der Zahlungsverkehr in der Bankpraxis Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Hans-Gert Vogel, Berlin	1620
----------------	--	------

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com
Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 79,50 (einschl. 7% MwSt. € 5,20) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2008 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV